

nung als unberechtigt, ist der Besteller verpflichtet, die dem Lieferer durch die Abnahmeverweigerung entstandenen Kosten zu erstatten;

### § 9 Mangelanzeige

(1) Der Besteller hat die Ware bei Entgegennahme unverzüglich auf ihre Übereinstimmung mit der im Vertrag vereinbarten Art, Sorte, Güte und Menge zu prüfen;

(2) Soweit Mängel durch Augenschein festzustellen sind, hat der Besteller sachkundige Personen als Zeugen hinzuzuziehen. Andere Mängel (Nichteinhaltung der Vereinbarungen über Asche-, Wasser- und Schwefelgehalt, Drude, und Trommelfestigkeit, Körnung, Unterkornanteile, flüchtige Bestandteile, Brennbares usw.) sind durch Analyse nach den DIN-Vorschriften 51 700 bis 51 721 festzustellen, soweit die Vertragspartner nicht ein anderes Verfahren vereinbart haben. Weicht die vom Lieferwerk hergestellte Analyse von der des Bestellers ab, gilt die Analyse des Lieferwerkes, sofern nicht der Besteller nachweist, daß die Analyse nicht entsprechend den DIN-Vorschriften hergestellt wurde. Die Partner haben die Anfertigung einer Schiedsanalyse zu vereinbaren, wenn der Besteller dies verlangt. Wird eine Schiedsanalyse vereinbart, so sind das Verfahren für die Herstellung und der Hersteller dieser Analyse im Vertrag zu bestimmen.

(3) Der Empfänger hat die Mängel dem Lieferer unverzüglich anzuzeigen. Nach Ablauf von zwei Wochen seit Entgegennahme des Vertragsgegenstandes sind Mangelanzeigen ausgeschlossen. Für den Nachweis der Rechtzeitigkeit ist das Datum des Postaufgabestempels maßgebend;

(4) Die Mangelanzeige hat durch Übersendung einer Niederschrift in zweifacher, bei Importlieferungen in vierfacher Ausfertigung nach den beigefügten Mustern 4 (für Inlandsaufkommen) und 5 (für Importlieferungen) zu erfolgen; Ist der VEB Kohlehandel Lieferer im Werksbezug, hat der Empfänger eine Ausfertigung dem Lieferwerk und bei Importlieferungen drei Ausfertigungen dem Staatlichen Kohle-Kontor unmittelbar zu übersenden. Die zweite bzw. die vierte Ausfertigung ist in diesen Fällen dem Lieferer (VEB Kohlehandel) zu übersenden. Groß- und Spezialverbraucher, die über das Staatliche Kohle-Kontor beliefert werden, haben für Lieferungen aus Inlandsaufkommen eine Ausfertigung der Niederschrift dem Lieferwerk und die zweite Ausfertigung dem Staatlichen Kohle-Kontor, für Importlieferungen drei Ausfertigungen der Niederschrift dem Staatlichen Kohle-Kontor zu übersenden. Die Analysen sind der Niederschrift beizufügen oder unverzüglich nachzureichen.

(5) Der Lieferer ist berechtigt, die beanstandete Ware innerhalb von drei Tagen nach Eingang der Mangelanzeige bzw. der Mitteilung über die mangelhafte Ware zu besichtigen. Die Lieferwerke bzw. das Staatliche Kohle-Kontor haben sich unverzüglich zu erklären, ob und wann sie die beanstandete Ware besichtigen wollen. Beabsichtigt der Empfänger, bei durch Augenschein festgestellten Mängeln mehr als 500 DM Kaufpreisminderung oder Schadenersatz geltend zu machen, ist dem Lieferwerk, bei Importlieferungen dem Staatlichen Kohle-Kontor, fernmündlich oder fernschriftlich innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt der

Ware darüber vorab Mitteilung zu machen. Die Mitteilung kann unterbleiben, wenn infolge der betrieblichen Verhältnisse bei dem Empfänger eine gesonderte Lagerung nicht möglich ist

(6) Versäumt der Empfänger die Übersendung der Niederschrift an das Lieferwerk bzw. an das Staatliche Kohle-Kontor und verliert der VEB Kohlehandel bzw. das Staatliche Kohle-Kontor dadurch die ihm wegen nicht qualitätsgerechter Leistung zustehenden Rechte, verliert auch der Empfänger seine Rechte gegenüber dem VEB Kohlehandel bzw. dem Staatlichen Kohle-Kontor.

(7) Das Lieferwerk ist verpflichtet, innerhalb von zehn Tagen nach Eingang der schriftlichen Mangelanzeige dem Besteller zu erklären, ob und inwieweit es die geltend gemachten Ansprüche anerkennt.

### § 10 Gewährleistung

Der Besteller kann bei Mängeln des Vertragsgegenstandes im Umfange der beanstandeten Menge Kaufpreisminderung verlangen. Bei Lieferungen für den Bevölkerungsbedarf sowie für „Erfassung und Aufkauf“ kann der Besteller Kaufpreisminderung oder Ersatzlieferung verlangen. Das gleiche gilt für sonstige Besteller, soweit diese nachweisen, daß sie die beanstandeten Brennstoffe nicht verwenden können. Die Ersatzlieferung hat innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Mangelanzeige zu erfolgen. Als beanstandete Menge gilt für Ersatzlieferungen die Liefereinheit. Als Liefereinheit ist im Höchsthalle ein Waggon zu verstehen.

### § 11 Vertragsstrafen

(1) Der Lieferer ist verpflichtet, Vertragsstrafe zu zahlen, wenn er

- a) bei vereinbarten Monatslieferungen seinen monatlichen Lieferverpflichtungen nicht nachgekommen ist, in Höhe von 3 % des gesetzlichen Preises der nicht gelieferten Menge,
- b) bei vereinbarten Monatslieferungen die Quartalsmenge nicht geliefert hat, in Höhe von 2% des gesetzlichen Preises der nicht gelieferten Menge. Bei der Berechnung der Vertragsstrafe bleiben die Minderlieferungen des dritten Monats im Quartal unberücksichtigt. Die Vertragsstrafe ist neben der Vertragsstrafe nach Buchst. a zu zahlen,
- c) ohne Vereinbarung von Monatslieferungen die Quartalsmenge nicht geliefert hat, in Höhe von 6 % des gesetzlichen Preises der nicht gelieferten Menge,
- d) vereinbarte Liefertage nicht eingehalten hat, in Höhe von 1 % des gesetzlichen Preises der nicht termingemäß gelieferten Menge,
- e) die Vereinbarungen über die Sorte nicht eingehalten hat, in Höhe von 3 % des gesetzlichen Preises der betroffenen Menge,
- f) die Vereinbarungen über Güte oder sonstige zugesicherte Eigenschaften nicht eingehalten hat, in Höhe von 8 % bei Braunkohlenbriketts und in Höhe von 5 % bei allen sonstigen Brennstoffen des gesetzlichen Preises der beanstandeten Menge. Als beanstandete Menge gilt die Liefereinheit.